

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Zwei Öffentliche Bekanntmachungen nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Starnberg über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 10. Dezember 2023 als Höchstattarif
- ▼ Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus Brunnen I Garatshausen auf Fl.-Nr. 1143, Gemarkung Feldafing, und Brunnen II Garatshausen auf Fl.-Nr. 1129, Gemarkung Feldafing, sowie gleichzeitige Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Garatshausen“ in den Gemeinden Feldafing und Tutzing zur öffentlichen Wasserversorgung

Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

- ▼ Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg; Anstalt des öffentlichen Rechts im Landkreis Starnberg; kurz: AWISTA-Starnberg - Jahresabschluss 2025 des AWISTA-Starnberg -

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 14.10.2026 eine Baugenehmigung zur „Nutzungsänderung der Gewerbeeinheit von einem Ladengeschäft in eine Arztpraxis“, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 147 der Gemarkung Gauting, Starnberger Straße 24, Gemeinde Gauting, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen die Genehmigung kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe**

beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) **und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden**, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Baugenehmigung mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die digitale Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger Anfrage per E-Mail (bauwesen@lra-starnberg.de) elektronisch eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat mit Bescheid vom 14.10.2026, Az. VLB-2026-1256-17, die Befristung der Baugenehmigung zum Neubau eines temporären Mobilfunkmastes mit Basisstation auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 568 der Gemarkung Oberpaffenhofen, Gemeinde Weßling, bis 31.12.2028 geändert. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen die Genehmigung kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe**

beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) **und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden**, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Baugenehmigung mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die digitale Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger Anfrage per E-Mail (bauwesen@lra-starnberg.de) elektronisch eingesehen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ Allgemeinverfügung

(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Starnberg über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 10. Dezember 2023 als Höchsttarif

Hintergrund

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen, das zum 1. August 2020 im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende eingeführte 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket ab dem 1. August 2023 als Höchsttarif fortzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten.

Zum 10. Dezember 2023 sind der Landkreis Miesbach, der Landkreis Rosenheim, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit dem südlichen Landkreisteil dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund beigetreten, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 10. Dezember 2023 in diesen Landkreisen und Landkreisteil sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wurde zum 10. Dezember 2023 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Zum 1. Januar 2025 sind der Landkreis Landsberg und der Landkreis Weilheim-Schongau mit den lokalen Aufgabenträgern Penzberg, Schongau und Weilheim i. OB dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund beigetreten, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 1. Januar 2025 in diesen Landkreisen den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wurde zum 1. Januar 2025 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Zum 1. Januar 2026 sind der Landkreis Garmisch-Partenkirchen, der Landkreis Landshut, der Landkreis Mühldorf am Inn und die kreisfreie Stadt Landshut mit den lokalen Aufgabenträgern der Stadt Mühldorf, dem Markt Garmisch-Partenkirchen, dem Markt Mittenwald, der Gemeinde Krün und der Gemeinde Wallgau dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund beigetreten, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 1. Januar 2026 in diesen Landkreisen den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wurde zum 1. Januar 2026 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt. Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Landshut, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau stellen weiterhin eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif resultieren, sicher. Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif wie bisher sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007¹ in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Generalversammlung der MVV GmbH am 12. Mai 2020 beschlossen und am 16. September 2022, am 23. November 2023, am 6. Dezember 2024, am 25. Juni 2025, am 24. November 2025 sowie am 9. Juli 2026 fortgeschrieben wurde.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (Bay-ÖPNVG) erlässt der Landkreis Starnberg zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 17.12.2025 die nachstehende Allgemeinverfügung, durch die das 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes weiterhin festgesetzt wird:

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Allgemeinverfügung:

1. Das 365-Euro-Ticket MVV gemäß **Anlage 1** wird im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG zum 10. Dezember 2023 bis zum Juni 2028 als Höchsttarif für alle Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV in **Anlage 1** (im Folgenden Auszubildende genannt) im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Auszubildenden im MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Starnberg in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV Anwendung findet. Das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Starnberg umfasst sein geografisches Gebiet.
2. Verkehrsunternehmen, die im geografischen Geltungsgebiet des MVV-Gemeinschaftstarifs Verkehrsleistungen im ÖPNV erbringen und den Höchsttarif anwenden, haben ab dem 1. Januar 2024 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif erwachsen. Der Anspruch auf Ausgleichsleistungen ist auf die spezifischen finanziellen Nachteile der 365-Euro-Tickets MVV begrenzt, die bis einschließlich zum 1. Juli 2027 durch die Verkehrsunternehmen verkauft werden. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.
3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs.1 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 2**).
4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die kreis-freie Stadt Landshut, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziffer 2 aller Allgemeinverfügungen einen Gesamtausgleichsbetrag zur Verfügung, der entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) fortgeschrieben wird und in Abhängigkeit von etwaigen Verbundraumerweiterungen steht; Details sind der **Anlage 2** zu entnehmen. Die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Landshut, die kreisfreie Stadt Rosenheim, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau stellen hiervon insgesamt einen anteiligen Finanzierungsbetrag in Höhe von einem Drittel an der Gesamtfinanzierung (Fortschreibung entsprechend **Anlage 2**) zur Verfügung. Die Verteilung dieses Betrages auf die Landeshauptstadt München und die Landkreise erfolgt nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**). Der Landkreis Starnberg geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile im MVV aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Landkreis Starnberg gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (beispielsweise eine Anpassung der Allgemeinverfügung oder des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann. Gleiches gilt entsprechend bei einer Verbundraumerweiterung des MVV während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung. In diesem Fall wird der Landkreis Starnberg gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV darauf hinwirken, dass auch neu hinzutretende Aufgabenträger eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen und dass die „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ fortgeschrieben wird.
5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichsleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richten sich nach der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**).

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

6. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 10. Dezember 2023 in Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. Juni 2028 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.
8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:

Anlage 1: Die jeweils gültigen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/tarif>)

Anlage 2: Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)

Fortschreibungen und Änderungen an der **Anlage 2** werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Gründe:

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Landshut, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau haben der Einführung und Fortführung des 365-Euro-Ticket MVV zugestimmt. Da die Umsetzung dieses neuen Angebotes nach den Prognosen der MVV GmbH, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 56,41 Millionen Euro bis zum 30. Juni 2028 (Fortschreibung entsprechend **Anlage 2**) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Landshut, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür ab dem 1. Januar 2026 einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von 56,41 Millionen Euro bis zum voraussichtlichen Ende des 365-Euro-Tickets MVV am 30. Juni 2028 zu gewähren. Der Betrag von 56,41 Millionen Euro kann entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) fortgeschrieben werden. Die Höhe des jeweils aktuellen Gesamtausgleichsbetrages ergibt sich aus der jeweils aktuellen Finanzierungsrichtlinie.

Nach derzeitigem Stand soll das 365-Euro-Ticket MVV zum 30. Juni 2028 enden. Da es sich bei diesem Ticket um ein Jahresticket mit zwölf-monatiger Geltungsdauer ab Erwerb handelt, wird den Verkehrsunternehmen ein Ausgleich für verkaufte 365-Euro-Tickets MVV bis zum einschließlich 1. Juli 2027 gewährt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die in dem Zeitraum vom 1. Juli 2027 bis zum 30. Juni 2028 noch geltenden 365-Euro-Tickets MVV entsprechend dieser Allgemeinverfügung als anzuwendender und anzuerkennender Höchsttarif ausgeglichen werden können. Der Ausgleich dieser auslaufenden 365-Euro-Tickets MVV wird entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) für die Restlaufzeit insgesamt bereits im Jahr 2027 gewährt werden.

Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt der Landkreis Starnberg in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß Art. 8a Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarif als Höchsttarif für alle Auszubildenden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung geht über die in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayÖPNVG enthaltene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung hinaus und im Rahmen des Ausgleichsverfahrens wird eine Doppelfinanzierung aufgrund Ausgleichsleistungen nach Art. 24 BayÖPNVG und nach dieser Allgemeinverfügung vermieden.

Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der VO (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Starnberg, 01.10.2026

Stefan Frey, Landrat

◆ Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt aktuell folgende Übungen durch:

Gemeinde Andechs, Gemeinde Pöcking, Gemeinde Seefeld, Stadt Starnberg

03.11.2026 - 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Durchführender Truppenteil: AusbZ CIR IV II. In

Gesamtstärke der Truppe: 35 Soldaten
9 Radfahrzeuge

sowie

Gemeinde Andechs, Gemeinde Feldafing, Gemeinde Gauting, Gemeinde Herrsching, Gemeinde Inning,
Gemeinde Pöcking, Gemeinde Seefeld, Stadt Starnberg, Gemeinde Tutzing, Gemeinde Weißling, Gemeinde
Wörthsee

04.11.2026 - 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Durchführender Truppenteil: AusbZ CIR IV II. In

Gesamtstärke der Truppe: 35 Soldaten
9 Radfahrzeuge

sowie

Gemeinde Andechs, Gemeinde Gauting, Gemeinde Pöcking, Stadt Starnberg

05.11.2026 - 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Durchführender Truppenteil: AusbZ CIR, Abt IV II.In

Gesamtstärke der Truppe: 35 Soldaten
9 Radfahrzeuge

sowie

Gemeinde Andechs, Gemeinde Berg, Gemeinde Gauting, Stadt Starnberg

09.11.2026 - 07:00 Uhr bis 12.11.2026 12:00 Uhr

Durchführender Truppenteil: AusbZ CIR, Abt IV II.In

Gesamtstärke der Truppe: 35 Soldaten
9 Radfahrzeuge

sowie

Gemeinde Andechs, Gemeinde Feldafing, Gemeinde Gauting, Gemeinde Herrsching, Gemeinde Inning,
Gemeinde Pöcking, Gemeinde Seefeld, Stadt Starnberg, Gemeinde Tutzing, Gemeinde Weßling, Gemeinde
Wörthsee

11.11.2026 - 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Durchführender Truppenteil: AusbZ CIR, Abt IV II.In

Gesamtstärke der Truppe: 35 Soldaten
9 Radfahrzeuge

sowie

Gemeinde Andechs, Gemeinde Berg, Gemeinde Gauting, Stadt Starnberg

16.11.2026 - 07:00 Uhr bis 19.11.2026 12:00 Uhr

Durchführender Truppenteil: AusbZ CIR, Abt IV II.In

Gesamtstärke der Truppe: 35 Soldaten
9 Radfahrzeuge

sowie

Gemeinde Andechs, Gemeinde Gauting, Gemeinde Gilching, Gemeinde Herrsching, Gemeinde Inning,
Gemeinde Krailling, Gemeinde Pöcking, Gemeinde Seefeld, Stadt Starnberg, Gemeinde Weßling, Gemeinde
Wörthsee

26.10.2026 bis 06.11.2026

Gesamtstärke der Truppe: 30 Soldaten
5 Radfahrzeuge
8 Luftfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf mögliche Gefahren, die von Übungsmitteln oder z.B. liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten solche Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Starnberg.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Starnberg, den 13.10.2026

Landratsamt Starnberg
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

◆ Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus Brunnen I Garatshausen auf Fl.-Nr. 1143, Gemarkung Feldafing, und Brunnen II Garatshausen auf Fl.-Nr. 1129, Gemarkung Feldafing, sowie gleichzeitige Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Garatshausen“ in den Gemeinden Feldafing und Tutzing zur öffentlichen Wasserversorgung

Die Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU versorgt ihre beiden Trägergemeinden Feldafing und Pöcking mit Trinkwasser.

Hierzu stehen ihr neben den Brunnen I und II Garatshausen zur Verfügung:

- Brunnen I und II Aschering im Gewinnungsgebiet Aschering sowie
- übergangsweise der ehemalige Trinkwasserbrunnen IV Wieling im Gewinnungsgebiet Wielinger Becken als Behelfsbrunnen im Versorgungs-Notfall.

Die Brunnen I und II Garatshausen befinden sich circa 500 m westlich vom Feldafinger Ortsteil Garatshausen. Die beiden Brunnen ersetzen die bisher für die Trinkwasserversorgung genutzte, aber aufgrund der ungünstigen Lage direkt unterhalb der stark befahrenen Bahnlinie München-Garmisch sehr gefährdete Garatshauser Quelle.

Der Brunnen I Garatshausen (UTM 32T 670513 5310608) wurde im Jahr 2012 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1143, Gemarkung und Gemeinde Feldafing, auf eine Tiefe von 42,9 m unter Geländeoberkante (m u. GOK) ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag zu diesem Zeitpunkt (am 19.10.2012) bei 31,47 m u. GOK. Mit einer maximalen Entnahme von 12,8 l/s während des Pumpversuchs vom 24.10.2012 bis 03.12.2012 wurde der Grundwasserspiegel bei einer Grundwassermächtigkeit von 7,6 m um 4,53 m abgesenkt.

Der Brunnen II Garatshausen (UTM 32T 670334 5310306) wurde ebenfalls im Jahr 2012 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1129, Gemarkung und Gemeinde Feldafing, auf eine Tiefe von 47,5 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag zu diesem Zeitpunkt (am 19.10.2012) bei 36,96 m u. GOK. Mit einer maximalen Entnahme von 13,8 l/s während des Pumpversuchs vom 24.10.2012 bis 03.12.2012 wurde der Grundwasserspiegel bei einer Grundwassermächtigkeit von 7,8 m um 3,06 m abgesenkt.

Beide Brunnen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) und der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV).

Unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen hat die Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU beim Landratsamt Starnberg die **gehobene Erlaubnis** nach §§ 10 i.V.m. 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) **für die Entnahme und Ableitung folgender Mengen Grundwasser** aus den Brunnen I und II Garatshausen beantragt:

	Br. I Garatshausen	Br. II Garatshausen
maximal [l/s]	15	17
maximal [m³/d]	1.100	1.150
maximal [m³/M]	19.000	24.000
maximal [m³/a]	220.000	280.000

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Insgesamt soll aus der Wassergewinnungsanlage Garatshausen (Brunnen I und II Garatshausen) maximal

26 l/s

2.250 m³/d

43.000 m³/Monat und

500.000 m³/a

Grundwasser entnommen und abgeleitet werden.

Gleichzeitig hat die Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU beim Landratsamt Starnberg Planunterlagen zur **Neuausweisung** des bestehenden **Wasserschutzgebietes „Garatshausen“** zum Schutz des Grundwasservorkommens aus den Brunnen I und II Garatshausen eingereicht.

Das in dem angefügten Lageplan im Maßstab = 1 : 5.000 dargestellte Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Feldafing, Traubing, Tutzing. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in zwei Fassungsbereiche (Schutzzone W I), eine engere Schutzzone W II und eine weitere Schutzzone W III.

Das zum jetzigen Zeitpunkt gültige Wasserschutzgebiet „Garatshausener Quelle“ wurde mit Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 05.09.1973 festgesetzt und zuletzt mit Verordnung vom 20.06.1978 geändert. Auf Grundlage einer brunnenbezogenen Einzugsgebietsermittlung wird das Wasserschutzgebiet einschließlich seines Verbotskataloges an die derzeit gültigen Regeln der Technik und örtlichen Verhältnisse angepasst. Es entspricht den aktuellen Richtlinien des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) und der bundesweit geltenden Regel des Arbeitsblattes W 101 des DVGW. Unter Zugrundelegung des Grundwasserzustroms zu den Brunnen dehnt es sich v.a. in nordwestliche Richtung aus, während es sich im Osten verkleinert.

Bei dem **gehobenen Erlaubnisverfahren** zur Grundwasserentnahme und dem Verfahren zum Erlass der **Wasserschutzgebietsverordnung** handelt es sich um zwei Verfahrensgegenstände, für die förmliche Verwaltungsverfahren durchzuführen sind. Für die beiden Vorhaben wird das **förmliche Verwaltungsverfahren zusammen durchgeführt**.

Die **Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang der beiden Vorhaben ergeben**, sowie der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung einschließlich Lageplan über den Schutzgebietsumfang sind in der Zeit vom

02.11.2026 bis einschließlich 01.12.2026

auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg unter <https://lk-starnberg.de/downloadwasserrecht>

zur öffentlichen Einsicht zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 14.12.2026, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den Gemeinden Feldafing und Tutzing oder beim Landratsamt Starnberg Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. OG.233, Einwendungen erheben.

Die Einwendung muss den betroffenen Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) können zu den Vorhaben innerhalb vorgenannter Frist Stellungnahmen abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen bzw. Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Landratsamt Starnberg entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG). Ein Erörterungstermin wird nur durchgeführt, soweit dies zur sachgerechten Prüfung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen oder Stellungnahmen erforderlich erscheint. Von der Durchführung des Erörterungstermins kann insbesondere abgesehen werden, wenn keine Einwendungen erhoben werden oder eine schriftliche Erörterung ausreichend ist. Im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins werden Ort, Zeitpunkt und weitere Einzelheiten gesondert öffentlich bekannt gemacht. Bei Ausbleiben einzelner Beteiligter kann auch ohne diese verhandelt werden. Über den Antrag kann auch ohne Durchführung eines Erörterungstermins entschieden werden. Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

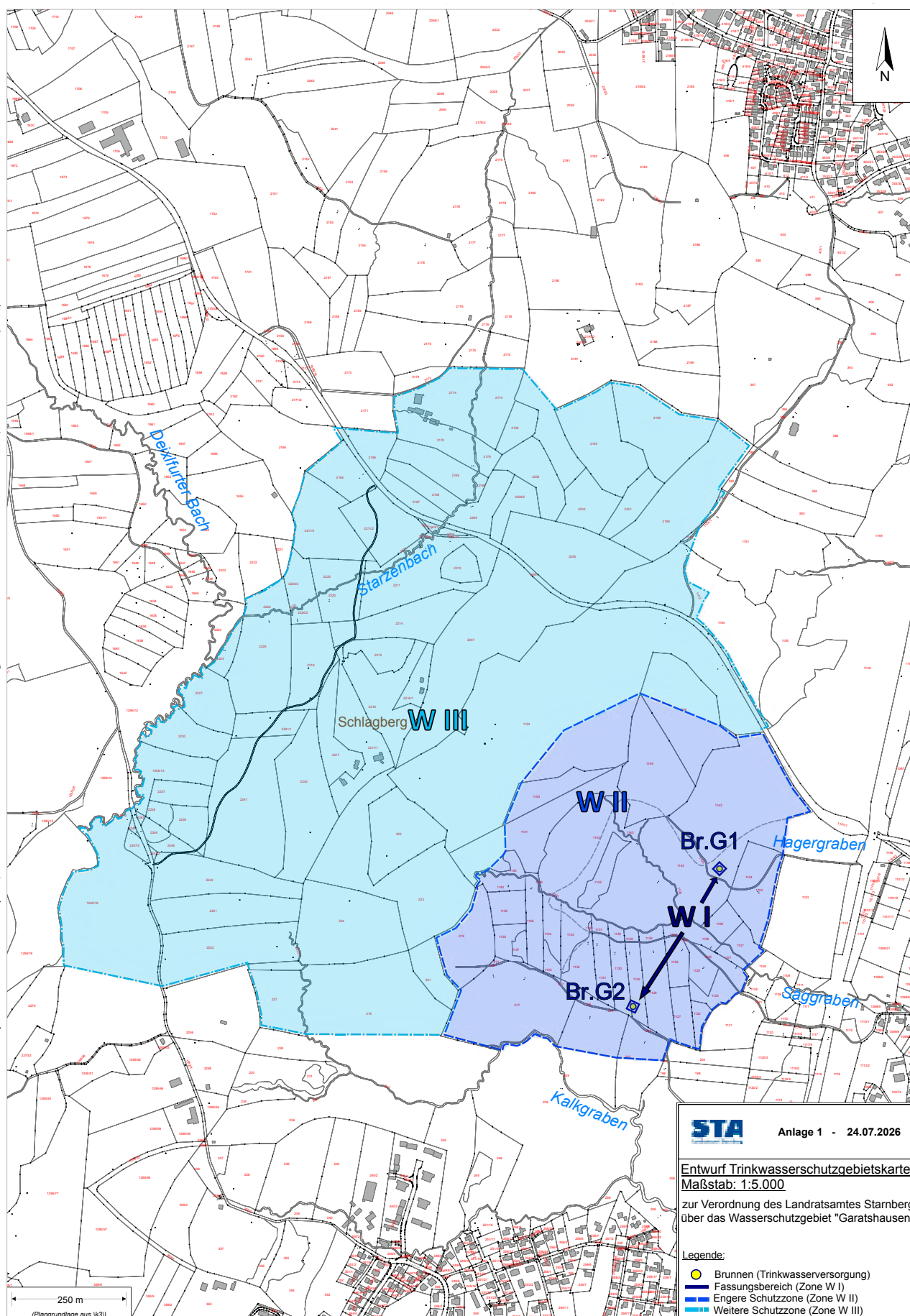
Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Starnberg, den 21.10.2026
Landratsamt Starnberg

gez.
Stefan Frey
Landrat

Anlagen:
1 Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung
1 Lageplan (Schutzgebietskarte) im Maßstab = 1 : 5.000

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ENTWURF

**Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet „Garatshausen“
in den Gemarkungen Tutzing und Traubing der Gemeinde Tutzing und in der Gemarkung Feldafing
der Gemeinde Feldafing, Landkreis Starnberg, zum Schutz der Brunnen I und II Garatshausen für die
öffentliche Wasserversorgung der Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU
vom TT.MM.JJJJ**

Das Landratsamt Starnberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), i.V.m. § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i.V.m. § 11 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 12.05.2026 (GVBl. S. 282), sowie Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 667), folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU wird in den Gemeinden Tutzing und Feldafing (Landkreis Starnberg) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet „Garatshausen“ für die Brunnen I und II Garatshausen auf Fl.-Nrn. 1143 und 1139, Gemarkung und Gemeinde Feldafing, festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen. Durch diese Verordnung begünstigt ist die Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU, Possenhofener Str. 5, 82340 Feldafing (Trinkwasserversorger).

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- Einer Weiteren Schutzzone W III,
- Einer Engeren Schutzzonen W II und
- Zwei Fassungsbereichen W I.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzone sowie die genaue Grenzgebung sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan vom TT.MM.JJJJ im Maßstab = 1 : 5.000 eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Dieser ist im Landratsamt Starnberg sowie in der Gemeinde Tutzing, Gemeinde Feldafing und in den Diensträumen der Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Brunnenfassung näheren Kante der kennzeichnenden Linie.

(3) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ENTWURF

- (4) Die Fassungsgebiete sind durch eine rund 2 m hohe Umzäunung, die Engere Schutzzone und die Weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

- (1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

Nr.		in der Weiteren Schutzzone Zone W III	in der Engeren Schutzzone Zone W II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gemäß Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG)	nur zulässig wie in Zone II, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke	verboten
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO	

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ENTWURF

Nr.		in der Weiteren Schutzzone Zone W III	in der Engeren Schutzzone Zone W II
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ , ohne Bodenverbesserungsmaßnahme	verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	nur zulässig für abgelenkte, bergrechtlich betriebsplanpflichtige Tiefbohrungen (insbesondere der tiefen Geothermie), die außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	

¹ Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z.B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z.B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z.B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mindestens 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z.B. Grundwassergefälle, gegebenenfalls abweichende Untergrundverhältnisse).

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ENTWURF

Nr.		in der Weiteren Schutzzone Zone W III	in der Engeren Schutzzone Zone W II
2.	beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffern 1 und 2)		
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i.V.m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6)	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2a) für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (maximal 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Starnberg	verboten
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die bei Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim Landratsamt Starnberg sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 2 durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen	
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ²	verboten	
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

² Gärsubstrat- und Gärrestlager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ENTWURF

Nr.		in der Weiteren Schutzzone Zone W III	in der Engeren Schutzzone Zone W II
2.6	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z.B. Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - das Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z.B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - das Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z.B. durch Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen) - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen	verboten
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern	verboten	
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ENTWURF

Nr.		in der Weiteren Schutzzone Zone W III	in der Engeren Schutzzone Zone W II
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8	verboten	
3.2	Mischwasserentlastungsbauewerke zu errichten oder zu erweitern Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8	verboten	
3.3	Trockentoiletten	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten (Befreiungsoptionen siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten	

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ENTWURF

Nr.		in der Weiteren Schutzzone Zone W III	in der Engeren Schutzzone Zone W II
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird	verboten
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4, gegenüber dem Landratsamt Starnberg Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wasserschutzgebietsverordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4, erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Starnberg vorzulegen.	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für ➤ Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden ➤ sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 ➤ sonstige Wege wie in Zone W II - verboten für Bundesautobahnen	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ENTWURF

Nr.		in der Weiteren Schutzzone Zone W III	in der Engeren Schutzzone Zone W II
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z.B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nrn. 3.7 und 3.8	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nrn. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ENTWURF

Nr.		in der Weiteren Schutzzone Zone W III	in der Engeren Schutzzone Zone W II
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z.B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten
5. bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ENTWURF

Nr.		in der Weiteren Schutzzone Zone W III	in der Engeren Schutzzone Zone W II
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen, für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 5a), frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Starnberg	verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Wasserschutzgebietsverordnung und unter Einhaltung von Anlage 2, Ziffer 5b) Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.	verboten
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	wie Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften	

³ Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“ und DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf den aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

⁴ nach § 2 Abs. 13 AwSV

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ENTWURF

Nr.		in der Weiteren Schutzzone Zone W III	in der Engeren Schutzzone Zone W II
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art) - klärschlammhaltigen Düngemitteln - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger, Mineraldünger und Schwarzkalk (auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)	verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab dem 1. April eingearbeitet werden.	
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchthierhaltung	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Klee gras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an bereits vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Wildkurrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild bzw. Wildresten	---	verboten

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ENTWURF

Nr.		in der Weiteren Schutzzone Zone W III	in der Engeren Schutzzone Zone W II
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Starnberg	verboten ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen mit schonenden Verfahren nach Befreiung gemäß § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Starnberg
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes Nr. 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“	nur zulässig wie in Zone W III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Starnberg
6.14	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gemäß Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z.B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) nach Befreiung gemäß § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Starnberg (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	
6.15	Rodung	verboten	
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge	verboten

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ENTWURF

Nr.		in der Weiteren Schutzzone Zone W III	in der Engeren Schutzzone Zone W II
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) In den Fassungskbereichen (Schutzzonen W I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von den Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Danach kann das Landratsamt Starnberg von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG). Das Landratsamt Starnberg hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird (§ 52 Abs. 1 Satz 3 WHG).
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.
- (4) Sind für Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nrn. 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern das Landratsamt Starnberg, das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und das Gesundheitsamt Starnberg verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ENTWURF

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche W I und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Starnberg zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
 - a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
 - b. von ihm hiermit Beauftragtezu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder dem Landratsamt Starnberg innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32 i.V.m. 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat die Fassungsbereiche W I wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und gegebenenfalls der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ENTWURF

Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.

- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Starnberg anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone W II mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone W III mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Starnberg und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in den Engeren Schutzzonen W II ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Starnberg unverzüglich mitzuteilen.

Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung und Gemeinde Feldafing (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgungsanlagen des Gemeindeteils Garatshausen der Gemeinde Feldafing vom 05.09.1973, zuletzt geändert mit Verordnung vom 20.06.1978, außer Kraft.

Starnberg, den TT.MM.JJJJ

Landratsamt Starnberg

Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ENTWURF

Anlage 1: Lageplan im Maßstab = 1 : 5.000

Anlage 2: Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6 des Verbotskataloges

Die Anzeige nach Nrn. 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5 und 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (W III) für Anlagen nach Nr. 2.2 sind nur zulässig für:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gemäß § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B sowie unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
3. **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (W III) sowie in der Engeren Schutzzone (W II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

- b) Für in W III B nach Nr. 2.6 zulässige Erdwärmekollektoren oder für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (siehe Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ENTWURF

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41 Abs. 2 BayBO kann in der Weiteren Schutzzone W III im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandeltem Abwasser mit Gülle bzw. Jauche zugestimmt werden, wenn die düng- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der Engeren Schutzzone W II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen / Leitungstyp	Prüfungsintervalle / Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone W III	Engere Schutzzone W II
1. Öffentliche Abwasseranlagen		
1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2. Private Abwasseranlagen		
2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbliches oder industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.4 Behandlungsanlagen für gewerbliches oder industrielles Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		
* Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gemäß LfU-Merkblatt Nr. 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls dem Landratsamt Starnberg vorzulegen.		

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ENTWURF

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nrn. 5.3, 5.4 und 5.5)

5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nrn. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus beim Landratsamt Starnberg mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist beim Landratsamt Starnberg und beim Träger der öffentlichen Wasserversorgung 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Schutzzone W III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach Anlage 7 Nr. 2.1 zur AwSV für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ENTWURF

erforderlich (z.B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen, z.B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) sind die Anforderungen an Biogasanlagen gemäß § 3 Nr. 2.4 dieser Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5)

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen in Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

Weitere Schutzzone W III	5 Jahre
--------------------------	---------

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken, etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z.B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gemäß § 4 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.15)

- a. Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nähr-stoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ENTWURF

begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o.Ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch das Landratsamt Starnberg, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

- b. Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Starnberg. Unbeschadet der Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Wasserschutzgebietsverordnung vorbehalten).

ENTWURF

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg; Anstalt des öffentlichen Rechts im Landkreis Starnberg; kurz: AWISTA-Starnberg - Jahresabschluss 2025 des AWISTA-Starnberg -

Auf der Grundlage des in der Verwaltungsratssitzung vom 24.04.2026 gefassten Beschlusses werden gem. § 27 Abs. 3 Verordnung über Kommunalunternehmen – KUV – nachfolgend die Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2025 bekannt gemacht:

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers Prof. Dr. Hanns R. Skopp, Straubing, auf den Jahresabschluss zum 31.12.2025 entsprechend dem Testat vom 19.03.2026 wird zur Kenntnis genommen.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 wurde von der Wirtschaftsprüfungskanzlei S + C Audit GmbH, Straubing, entsprechend §§ 316 ff HGB geprüft und mit einem Prüfungsvermerk versehen.

3. Behandlung des Jahresergebnisses:

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung vom 19.03.2026 wird für das Wirtschaftsjahr 2025 das wirtschaftliche Ergebnis wie folgt festgestellt:

	Bilanzsumme EUR	Jahresfehlbetrag EUR
2025	19.345.556,89 €	-491.870,65 €

Der Jahresfehlbetrag des AWISTA Starnberg KU in Höhe von –491.870,65 EUR wird gem. § 10 Abs. 3 der Unternehmenssatzung auf neue Rechnung vorgetragen.

Insbesondere wird der handelsrechtliche Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2025 des steuerpflichtigen BgA des AWISTA Starnberg KU in Höhe von –610.167,98 EUR auf neue Rechnung vorgetragen und erhöht den Verlustvortrag des BgA.

4. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:

Der Jahresabschluss 2025 und der Lagebericht können in der 44. Kalenderwoche in den Geschäftsräumen des AWISTA-Starnberg, Moosstraße 5, 82319 Starnberg während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Starnberg, 13.10.2026

KOMMUNALUNTERNEHMEN FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IM LANDKREIS STARNBERG,
Anstalt des öffentlichen Rechts im Landkreis Starnberg – kurz: AWISTA-Starnberg

Christoph Wufka
Vorstand



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.